

**6. Satzung vom 03.11.2009 zur  
Änderung der Satzung über die  
Entsorgung von Kleinkläranla-  
gen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)  
vom 29.02.2000**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wasserge-  
setzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom  
20.01.2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. S. 668)  
und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeinde-  
ordnung für Baden-Württemberg i. d. F.  
vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 14.10.2008  
(GBl. S. 343) i.V. mit §§ 2 und 13 des Kom-  
munalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März  
2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am  
03.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1, Gebührenhöhe**

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 66,20 Euro
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 44,80 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Mindestabrechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter.

**Artikel 2, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Magstadt, den 04.11.2009

gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.